

# § 38 BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

## Zweiter Teil – Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat -> Dritter Abschnitt – Geschäftsführung des Betriebsrats

**Titel:** Betriebsverfassungsgesetz  
**Redaktionelle Abkürzung:** BetrVG  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 801-7

### § 38 BetrVG – Freistellungen

(1) <sup>1</sup>Von ihrer beruflichen Tätigkeit sind mindestens freizustellen in Betrieben mit in der Regel

200 bis 500 Arbeitnehmern	ein Betriebsratsmitglied,
501 bis 900 Arbeitnehmern	2 Betriebsratsmitglieder,
901 bis 1.500 Arbeitnehmern	3 Betriebsratsmitglieder,
1.501 bis 2.000 Arbeitnehmern	4 Betriebsratsmitglieder,
2.001 bis 3.000 Arbeitnehmern	5 Betriebsratsmitglieder,
3.001 bis 4.000 Arbeitnehmern	6 Betriebsratsmitglieder,
4.001 bis 5.000 Arbeitnehmern	7 Betriebsratsmitglieder,
5.001 bis 6.000 Arbeitnehmern	8 Betriebsratsmitglieder,
6.001 bis 7.000 Arbeitnehmern	9 Betriebsratsmitglieder,
7.001 bis 8.000 Arbeitnehmern	10 Betriebsratsmitglieder,
8.001 bis 9.000 Arbeitnehmern	11 Betriebsratsmitglieder,
9.001 bis 10.000 Arbeitnehmern	12 Betriebsratsmitglieder.

<sup>2</sup>In Betrieben mit über 10.000 Arbeitnehmern ist für je angefangene weitere 2.000 Arbeitnehmer ein weiteres Betriebsratsmitglied freizustellen. <sup>3</sup>Freistellungen können auch in Form von Teilfreistellungen erfolgen. <sup>4</sup>Diese dürfen zusammengenommen nicht den Umfang der Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 überschreiten. <sup>5</sup>Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung können anderweitige Regelungen über die Freistellung vereinbart werden.

(2) <sup>1</sup>Die freizustellenden Betriebsratsmitglieder werden nach Beratung mit dem Arbeitgeber vom Betriebsrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. <sup>2</sup>Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; ist nur ein Betriebsratsmitglied freizustellen, so wird dieses mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. <sup>3</sup>Der Betriebsrat hat die Namen der Freizustellenden dem Arbeitgeber bekannt zu geben. <sup>4</sup>Hält der Arbeitgeber eine Freistellung für sachlich nicht vertretbar, so kann er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Einigungsstelle anrufen. <sup>5</sup>Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. <sup>6</sup>Bestätigt die Einigungsstelle die Bedenken des Arbeitgebers, so hat sie bei der Bestimmung eines anderen freizustellenden Betriebsratsmitglieds auch den Minderheitenschutz im Sinne des Satzes 1 zu beachten. <sup>7</sup>Ruft der Arbeitgeber die Einigungsstelle nicht an, so gilt sein Einverständnis mit den Freistellungen nach Ablauf der zweiwöchigen Frist als erteilt. <sup>8</sup>Für die Abberufung gilt § 27 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

(3) Der Zeitraum für die Weiterzahlung des nach § 37 Abs. 4 zu bemessenden Arbeitsentgelts und für die Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 erhöht sich für Mitglieder des Betriebsrats, die drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt waren, auf zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit.

(4) <sup>1</sup>Freigestellte Betriebsratsmitglieder dürfen von inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung eines Betriebsratsmitglieds ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebs Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene betriebsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen. <sup>3</sup>Für Mitglieder des Betriebsrats, die drei volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.